

## **Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kaufverträge, Lieferungen und sonstigen Geschäfte, unter denen die Pantec Biosolutions AG ("**Pantec**") als Bestellerin Waren vom Verkäufer bzw. Lieferanten bezieht.

1.3 Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen werden bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch dann Vertragsbestandteil, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist. Spätestens mit der Lieferung der Ware durch den Verkäufer gelten diese Einkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

1.4 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Abrede werden andere Einkaufs-, Lieferungs-, Zahlungs- oder andere Geschäftsbedingungen als die vorliegenden Einkaufs- und Lieferbedingungen nicht rechtswirksam im Verhältnis zwischen Pantec und dem Verkäufer bzw. Lieferanten.

### **§ 2 Vertragsschluss – Angebotsunterlagen**

2.1 Bestellungen von Pantec sind für Pantec nur dann verbindlich, wenn sie beim Verkäufer bzw. Lieferanten schriftlich (Email oder Fax genügt) gemacht und vom Verkäufer bzw. Lieferanten einschliesslich des Liefertermins schriftlich (Email oder Fax genügt) innerhalb von 3 Arbeitstagen bestätigt werden. Jede Abweichung (quantitativ, qualitativ, terminlich etc.) von der Bestellung muss vom Verkäufer bzw. Lieferanten in seiner Bestätigung ausdrücklich ausgewiesen werden und gilt nur als von Pantec akzeptiert, wenn Pantec schriftlich (Email oder Fax genügt) zustimmt oder Pantec die Ware entsprechend dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen akzeptiert.

2.2 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Konzepten und sonstigen Unterlagen, die Pantec dem Verkäufer bzw. Lieferanten im Rahmen der Geschäftsabwicklung aushändigt, behält sich Pantec sämtliche Rechte (namentlich aber nicht abschliessend die Eigentums- und Urheberrechte) ausdrücklich vor. Sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pantec nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung aufgrund der gemachten Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung ohne Rückbehalt von Kopien an Pantec zurückzugeben oder - auf besondere Instruktion von Pantec hin - zu vernichten. Der Verkäufer bzw. Lieferant wird von Pantec erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Konzepte und sonstigen Unterlagen nicht für eigene Zwecke noch für die Zwecke Dritter verwenden bzw. verwerten.

### **§ 3 Preise- Zahlungsbedingungen**

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird (Email oder Fax genügt), verstehen sich die Preise einschliesslich Kosten für Verpackung, Verladung, Versand, Transportversicherung, Zoll und Abfertigungskosten zuzüglich der gesetzlichen Steuerabgaben wie Mehrwertsteuer.

3.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird (Email oder Fax genügt), erfolgt die Zahlung des vollen Kaufpreises durch Pantec innert 30 Tagen seit Eingang der Ware oder, bei Zahlung des vollen Kaufpreises durch Pantec innert 10 Tagen seit Eingang der Ware, unter Abzug von 3% Skonto. Der Verkäufer bzw. Lieferant legt der Lieferung eine entsprechende Rechnung bei. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 4 Lieferung/Lieferzeit**

4.1 Der Verkäufer bzw. Lieferant ist für die Qualitäts- und Ausgangskontrolle (Ziff. 6.2) der Ware selbst verantwortlich. Eine Übertragung an Hilfspersonen oder Unterlieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch Pantec (Email oder Fax genügt), wobei auch in diesem Falle der Verkäufer bzw. Lieferant für die vereinbarungsgemässe Geschäftsabwicklung gegenüber Pantec verantwortlich bleibt.

4.2 Pantec ist nicht verpflichtet, von den Bestellkonditionen abweichende Lieferungen zu akzeptieren und ist berechtigt, abweichende Lieferungen abzulehnen und auf Kosten des Verkäufers bzw. Lieferanten für die Abholung bereitzuhalten oder zu retournieren. In diesem Falle kann Pantec die bestellungsgemässe Lieferung innert angemessener kurzer Frist nochmals verlangen oder von der Bestellung ganz zurücktreten. Durch Annahme von der Bestellung abweichender Lieferungen verirken die gesetzlichen Minderungsrechte von Pantec nicht.

4.3 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und Bestandteil der Bestellkonditionen. Der Verkäufer bzw. Lieferant ist verpflichtet, Pantec unverzüglich schriftlich (Email oder Fax genügt) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden.

### **§ 5 Eigentumsübergang - Gefahrübergang – Dokumente**

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, geht das Eigentum und mithin die Gefahr bzw. das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Ware mit der Übergabe an Pantec auf Pantec über.

5.2 Der Verkäufer bzw. Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestell- und Artikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Pantec zu vertreten.

### **§ 6 Qualität**

6.1 Der Verkäufer bzw. Lieferant sicher zu, dass seine Waren und Leistungen die in der Qualitätssicherungsvereinbarung bezeichneten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale besitzen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von Pantec vorgegeben werden

6.2 Der Verkäufer bzw. Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitäts- und Ausgangskontrolle durchzuführen.

6.3 Falls Muster, Probestücke, Prototypen oder dergleichen vereinbart werden, darf der Verkäufer bzw. Lieferant erst bei Vorliegen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch Pantec (Email oder Fax genügt) mit der Serienfertigung beginnen.

6.4 Der Verkäufer bzw. Lieferant hat die Qualitätssicherung in Bezug auf die an Pantec zu liefernden Erzeugnisse ständig an den neuesten Stand der Technik auszurichten und Pantec auf gebotene mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinzuweisen. Änderungen an der bestellten Ware bedürfen allerdings in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Pantec (Email oder Fax genügt).

6.5 Soweit Waren mit CE-Zertifizierung Bestellgegenstand sind, muss das CE-Kennzeichen deutlich sichtbar angebracht sein und die Konformitätserklärung muss vom Verkäufer bzw. Lieferanten unaufgefordert mitgeliefert werden.

6.6 Der Verkäufer bzw. Lieferant garantiert, dass die an Pantec gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotene Stoffe, insbesondere gem. Chemikalien-Verbotsverordnung, der Batterieverordnung, der Verpackungsverordnung, der EG-Verordnung 2037/2000/EG sowie RoHS 2011/65/EU enthalten und auch im Übrigen im Einklang mit allen gesetzlichen Vorschriften hergestellt werden und den gesetzlichen Anforderungen für die Inverkehrsetzung genügen. Er wird Pantec darüber hinaus über relevante, durch gesetzliche Regelungen verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Massnahmen mit Pantec abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Auftragnehmer erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommt.

## **§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

7.1 Pantec sichert zu, im Rahmen einer Sichtprüfung die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Verkäufer bzw. Lieferanten eingeht.

7.2 Nichts in diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen schränkt Pantec in der Geltendmachung und Durchsetzung von gesetzlichen Mängelrechten und -ansprüchen oder Schadenersatzansprüchen ein.

7.3 Pantec ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers bzw. Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht und eine Mängelbeseitigung innert nützlicher Frist durch den Verkäufer bzw. Lieferanten nicht schriftlich und ohne Vorbehalt garantiert wird (Email oder Fax genügt).

## **§ 8 Verjährung**

Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen verjähren nach 36 Monaten, gerechnet ab Übernahme der Waren durch Pantec. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen für Produkthaftpflichtfälle, wobei sich hier die Frist für einen möglichen Regress von Pantec auf den Verkäufer bzw. Lieferanten entsprechend verlängert.

## **§ 9 Haftpflichtversicherungsschutz**

Der Verkäufer bzw. Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- bzw. Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden abzuschliessen bzw. zu unterhalten.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung am Nächsten kommt.

## **§ 11 Übernahme dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen**

Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen werden wirksam, sobald die Parteien einen schriftlichen Vertrag (Email oder Fax genügt) abgeschlossen haben, der auf die Einkaufs- und Lieferbedingungen verweist oder wenn sie die Parteien separat schriftlich vereinbart haben (Email oder Fax genügt).

## **§ 12 Gerichtsstand – anzuwendendes Recht**

**12.1 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.**

12.2 Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen unterstehen dem materiellen Recht der Schweiz. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) gelangt nicht zur Anwendung.

\* \* \*